

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-2019-120758/7

An

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Beschwerdeführer:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat; Oö. Umweltschutz
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13.2.2020 (GZ: AUWR-2019-114719/23-Sel, im Internet veröffentlicht am 13.2.2020) mit dem festgestellt wird, dass für das Vorhaben von Herrn Mag. (FH) Ing. Andreas Buchmayr, in der Gemeinde Niederthalheim einen Hubschrauberlandeplatz einschließlich dazugehöriger Anlagen zu errichten, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht

Sachverhalt:

Beabsichtigt ist die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes und weiterer Anlagen wie einer Einstellhalle und Werkstätte, einer Tankstelle, Rangierflächen und einer Rollbahn in der Gemeinde Niederthalheim. Die Realisierung des Vorhabens ist auf den Grundstücken Nr. 740/2, 287, 310/2 und 4791/1, alle KG Niederthalheim, geplant. Diese Flächen sind zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages als Grünland gewidmet.

Auf dem Areal befindet sich gegenwärtig ein Wirtschaftsgebäude der vormals vor Ort nebenerwerblich betriebenen Landwirtschaft. Wegen des Gebäudezustandes ist ein Totalabriss geplant. Weiters befindet sich auf dem Areal ein vom Antragsteller errichtetes Wohngebäude in der Widmungskategorie „Grünland“.

Die Baumaßnahmen für den Hangar sind an derselben Stelle mit ähnlichen Abmessungen geplant. Im Nahbereich sollen Parkmöglichkeiten und eine Müllinsel bzw. ein Geräteschuppen entstehen. Zweck der Betriebsanlage ist ein Aeronautical Engineering, das ist ein umfassendes Dienstleistungsangebot, zur Durchführung von Modifikationen, Wartungen und Servicetätigkeiten an Hubschraubern, ebenso wird Beratung und Unterstützung im Zertifizierungsprozess geboten. Der Hubschrauberlandeplatz dient dem Testen der Hubschrauber nach erfolgter Wartung bzw. Modifikation. Es werden maximal neun An- und/oder Abflüge täglich erwartet.

Im 300m-Umkreis des geplanten Vorhabens befindet sich in nördlicher Richtung die Ortschaft Albertsham mit mehreren landwirtschaftlichen Gehöften und Einzelwohnhäusern in engem Siedlungsverbund (Weiler) in der Widmungskategorie „Grünland“.

Westlich des Projektareales liegt der Weiler Öldenbergr mit 4 untereinander vernetzten Wohnbauten. Davon ist ein Haus in Besitz des Antragstellers selbst direkt im Vorhabensgebiet; die drei weiteren Wohnbauten mit den Widmungen „Wohngebiet“ (Gst.-Nr.303), „Dorfgebiet“ (Gst.-Nr.290), sowie „Grünland“ (Gst.-Nr.292) befinden sich 140 m bis 230 m vom Vorhaben entfernt. Weiter südlich - im Abstand von 300 m - befindet sich noch ein landwirtschaftliches Gehöft mit der Widmung „Grünland“.

Die Ortschaft Albertsham stellt eine geschlossene Siedlung dar, wie sie gemeinhin als Weiler tituliert wird (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 2.2.1993, GZ: 92/05/0266 [...] *„wenn man davon ausgeht, dass ein Weiler als eine (abgelegene) Häusergruppe einer Ortschaft zu verstehen ist“*). Allenfalls die Widmung Grünland ist nicht als klassische Baulandwidmung zu verstehen, wiewohl auch hier Wohnbauten - wie zB. Auszughäuser, landwirtschaftliche Wohngebäude, etc. - errichtet werden dürfen.

Die Häusergruppe Öldenbergr stellt ebenfalls einen Weiler dar; zusätzlich mit Baulandwidmung auf zwei Grundstücken. Die Bezeichnung „Weiler“ bezieht sich dabei auch auf die Benennung im örtlichen Entwicklungskonzept Nr.1/2004 („landwirtschaftlich strukturierter Weiler“).

Abb. 1: Darstellung der Weiler Albertsham und Öldenber

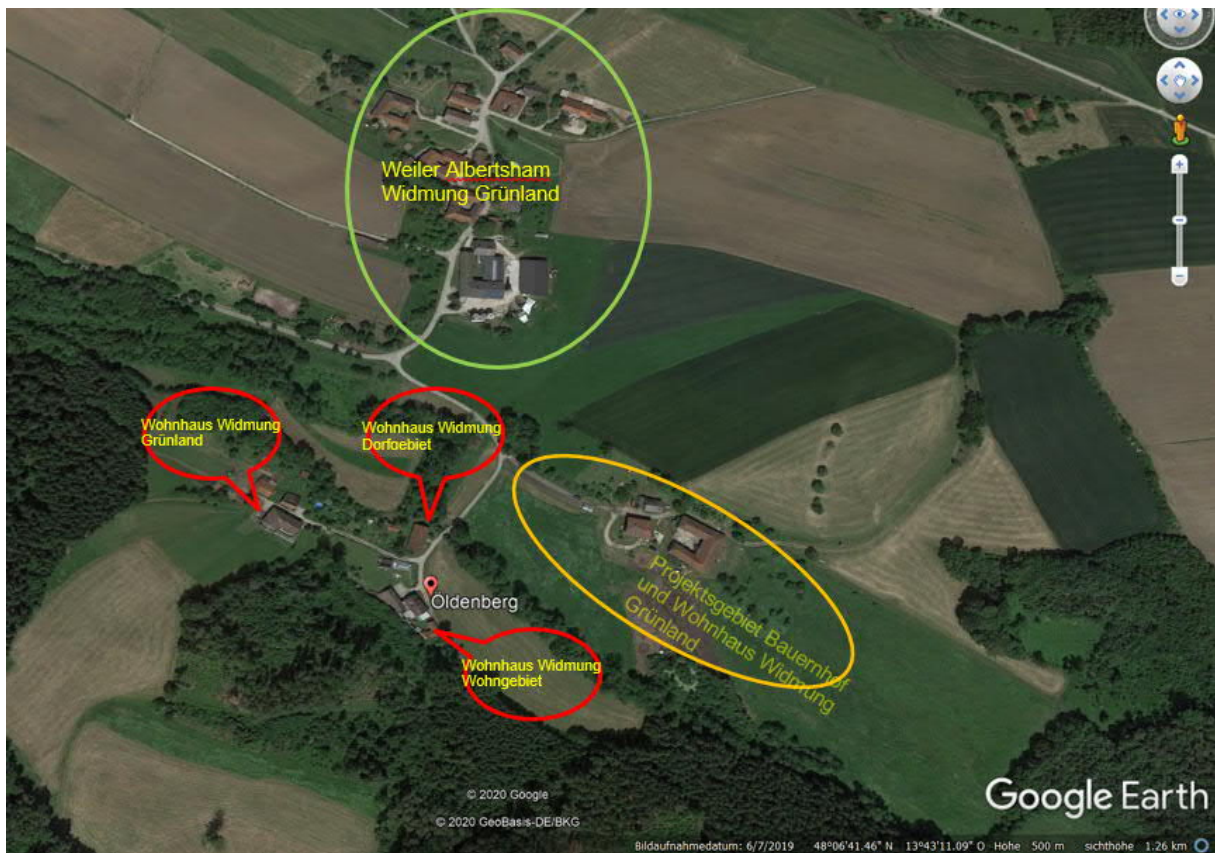


Abb. 2: Flächenwidmungen im Projektgebiet



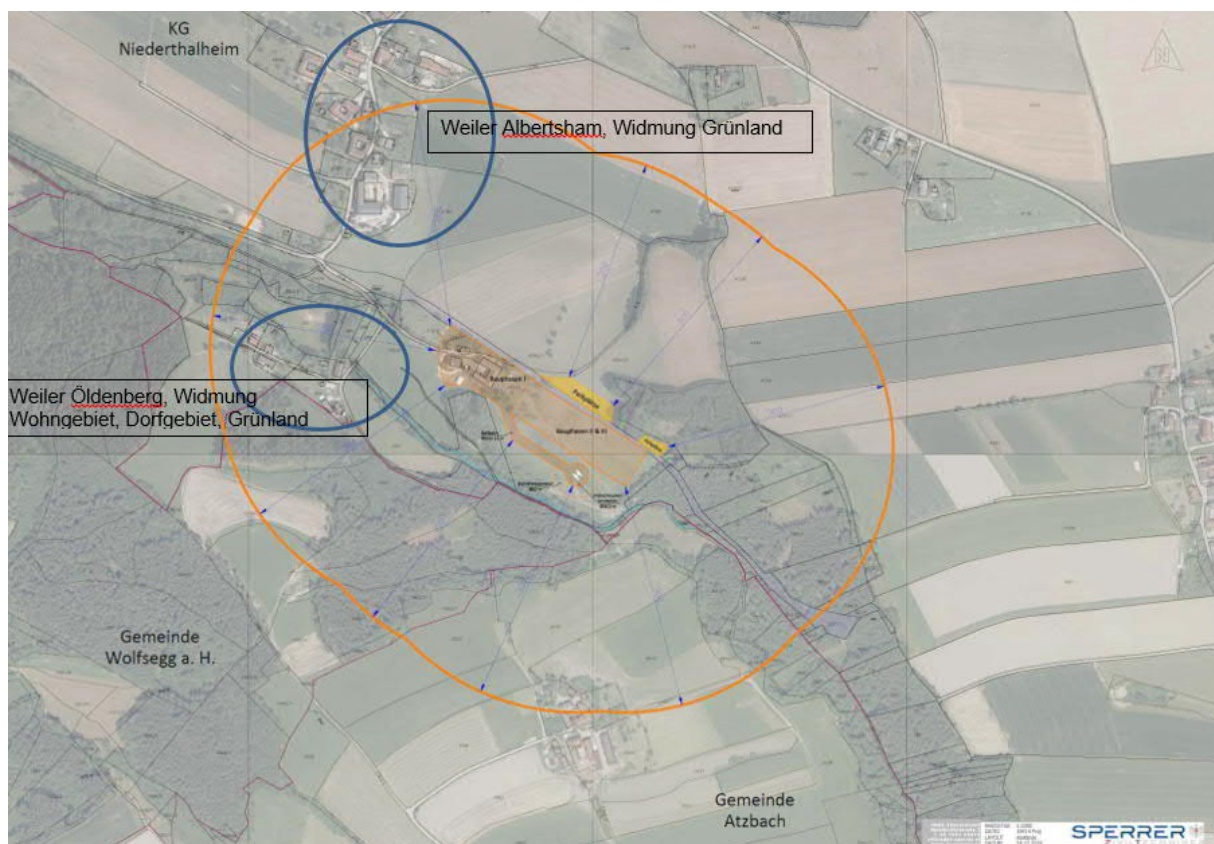
Projekt-Genese:

In einer ersten Einreichung war das Projektgebiet größer gefasst und es erstreckte sich somit der 300 m Radius auf ein weiter nördlich gelegenes Dorfgebiet der Gemeinde Niederthalheim. Der ursprüngliche Antrag veranlasste die UVP-Behörde, eine Einzelfallprüfung durchzuführen, da der Tatbestand nach § 3a Abs 3 iVm Anh 1 Z 14 (Spalte 3) lit. j UVP-G 2000 erfüllt war und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E nach Anh 2 UVP-G 2000 berührt wurde.

Als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E ist Siedlungsgebiet in einer Legaldefinition festgelegt. Der Anwendungsbereich liegt in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Noch während des Ermittlungsverfahrens wurde der gestellte Antrag adaptiert und die Flächeninanspruchnahme präzisiert. Waren ursprünglich die genannten Grundstücke in ihrer Gesamtheit angeführt, sind durch die Adaptierung jene Teilflächen aller genannten Grundstücke angegeben und visualisiert worden, die das (zusammenhängende) Areal darstellen, auf dem das geschilderte Vorhaben verwirklicht werden soll.

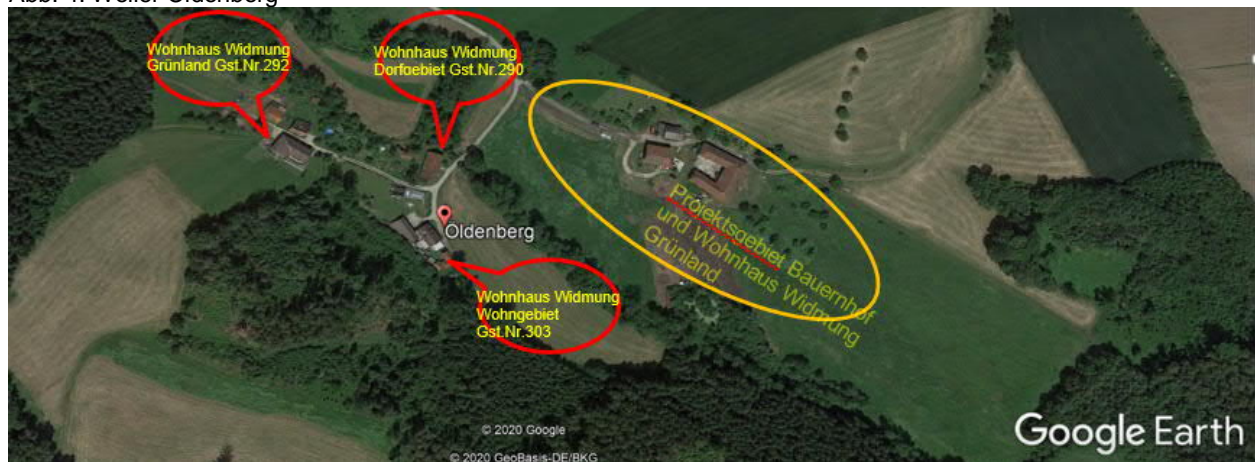
Abb. 3: 300m-Umkreis um das Projektgebiet (2. Antrag)



Innerhalb des Abstandsbereiches von 300 m um das Vorhaben liegen nun nur mehr zwei Wohnbauten mit Baulandwidmung (Wohngebiet und Dorfgebiet). Diese Wohnhäuser sind Teil des Weilers Öldenbergs, bestehend aus insgesamt vier Wohnbauten. Davon befindet sich ein Haus in Besitz des Antragstellers direkt im Vorhabensgebiet.

Die drei weiteren Wohnbauten mit der Widmung Wohngebiet (Gst.-Nr.303), Dorfgebiet (Gst.-Nr. 290) sowie Grünland (Gst.-Nr. 292) befinden sich 140 bis 230 m vom Vorhaben entfernt.

Abb. 4: Weiler Öldenbergs



Die UVP-Behörde erkennt in ihrer Urteilsbegründung die gegenständlichen Wohnhäuser auf den Gst.-Nr. 303 und Gst.-Nr. 290 als Einzelbauten an, womit sie gemäß der Definition für schutzwürdiges Gebiet der Kat. E *nicht* mehr als schutzwürdiges Gebiet gelten würden. Es wäre damit, im Gegensatz zum Erstantrag, **keine** Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Die Behörde führt dazu in ihrer Begründung aus:

„Dass es sich bei den beiden westlich des Vorhabensgebietes bestehenden Bauten um Einzelobjekte handelt, ist durch die Einsicht in die Flächenwidmung erwiesen. Nach den im DORIS (digitales oberösterreichisches Rauminformationssystem unter www.doris.ooe.gv.at) ersichtlichen Daten besteht jeweils ein Baukörper, wobei in einem Fall von der Widmung Wohngebiet lediglich ein Teil des Gesamtgrundstückes betroffen ist. Deutlich abgesetzt davon befindet sich auf einem naheliegenden Grundstück die Widmung Dorfgebiet, wobei auch hier lediglich ein Teil des Grundstückes über diese Widmung verfügt. Zwar ist dadurch die Widmung als Bauland iSd raumordnungsrechtlichen Bestimmungen gegeben, an der Einschätzung als Einzelobjekte vermag dieser Umstand aufgrund der aufgezeigten Besonderheiten nichts zu ändern.“

Dem hält die Oö. Umweltschutzbehörde entgegen, dass es sich bei den gegenständlichen Wohnhäusern richtigerweise um Bauland handelt (was übrigens auch von der UVP-Behörde nicht bestritten wird). Nicht nachvollziehbar ist die Ansicht der Behörde, dass es sich hier um Einzelobjekte handelt:

Die beiden ggst. Wohnhäuser mit Baulandwidmung stellen gemeinsam mit zwei weiteren Wohnhäusern ein - lt. örtlichem Entwicklungskonzept der Gemeinde Niederthalheim (ÖEK Nr.1/2004) - als landwirtschaftlicher Weiler definiertes Siedlungsgebiet dar. Weiler sind lt. Rundschreiben¹ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015 zum UVP-G 2000

1

https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwix1JKjnOznAhWdwsQBHf8UC8lQFjAAegQIA_RAB&url=https%3A%2F%2Fwww.bmlrt.gv.at%2Fdam%2Ficr%3Aea92401a-513e-425d-911e-bbdf478f390%2FRUNDSCHEIBEN_2015_zum_UVP-G.pdf&usq=AOvVaw0l1uCGNS5l0BQwJuf9z_Ww

(BMLFUW 2015) von der Ausnahmebestimmung nicht erfasst. Sie stellen die nächste größere Siedlungsform und damit bereits ein „Siedlungsgebiet“ iSd Kategorie E dar.

Damit sind selbstredend die Voraussetzungen zur Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 erfüllt und es ist zu prüfen, ob Anrainer durch gesundheitsgefährliche oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Oö. Umweltanwalt erhebt binnen offener Frist gegen den Bescheid vom 13. 2. 2020 (GZ: AUWR-2019-114719/23-Sel, zugestellt und im Internet veröffentlicht am 13.2.2020) betreffend die Feststellung, dass für das Vorhaben der Errichtung eines Hubschrauberlandeplatz samt zugehöriger Anlagen in der Gemeinde Niederthalheim keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist

B E S C H W E R D E

an das Bundesverwaltungsgericht und stellt den

A N T R A G,

das Bundesverwaltungsgericht möge den angefochtenen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben bzw. in eventu in der Sache selbst feststellen, dass nach gültiger Rechtslage eine Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 durchzuführen ist. Zudem wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort beantragt, um die vorliegenden räumlichen Gegebenheiten realistisch beurteilen zu können.

Die Beschwerde begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Die Beschwerde ist zulässig:

Der Oö. Umweltanwalt ist als Adressat des angefochtenen Bescheides beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 13.2.2020 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist.

Die Beschwerde ist auch begründet:

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, weil die bescheiderlassende Behörde in rechtswidriger Weise Bestimmungen des UVP-G 2000 missachtet und nicht zur korrekten Anwendung gebracht hat.

In der ggst Beschwerde geht es um die konkreten und korrekten Begriffsdefinitionen für „Einzelbauten“, „Siedlungsgebiet“ und „Weiler“. Die korrekte Anwendung dieser Begriffe entscheidet nämlich über die Erfüllung – und somit über das rechtmäßige Vorliegen – der Bedingungen zur Durchführung einer Einzelfallprüfung im gegenständlichen Fall.

Mit Schreiben vom 8. April 2019 hat Herr Mag. (FH) Ing. Andreas Buchmayr bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde die Durchführung eines Feststellungsverfahrens zur UVP-Pflichtigkeit des geplanten Vorhabens der Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes einschließlich dazugehöriger Anlagen in der Gemeinde Niederthalheim beantragt.

Für den Neubau von Flugplätzen für Hubschrauber in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze für Hubschrauber, die überwiegend

Rettings- und Ambulanzflügen iSd § 2 der ZARV 1985, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen, ist eine Einzelfallprüfung iSd § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 vorzunehmen.

Der ursprüngliche Antrag veranlasste die UVP-Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen, da dieser den Tatbestand nach § 3a Abs. 3 iVm Anh 1 Z 14 (Spalte 3) lit. j UVP-G 2000 erfüllte und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E nach Anhang 2 UVP-G 2000 berührt wurde.

Noch während des laufenden Ermittlungsverfahrens wurde der gestellte Antrag adaptiert. Im wesentlichen wurde dadurch die Flächeninanspruchnahme präzisiert:

Waren ursprünglich die genannten Grundstücke in ihrer Gesamtheit angeführt, sind durch die Adaptierung jene Teilflächen aller genannten Grundstücke angegeben und visualisiert worden, die das (zusammenhängende) Areal darstellen, auf dem das geschilderte Vorhaben verwirklicht werden soll. Dadurch änderte sich auch die Anzahl der betroffenen Nachbarwohnhäuser im 300m-Radius um das Vorhaben und das ursprünglich schutzwürdige Gebiet der Kategorie E - nördlich des Projektes - war nun plötzlich nicht mehr betroffen.

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das Vorhabensgebiet befinden sich jedoch weitere, mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke. Zwei Objekte sind als Bauland gewidmet (Widmungskategorie: Wohn- bzw. Dorfgebiet), stellen aber kein zusammenhängendes Baulandgebiet, sondern einen „Widmungssplitter“ dar. Zwei weitere Bauten befinden sich im Grünland.

Gemäß Definition im Anhang 2 UVP-G sind Einzelbauten ausgenommen, denn als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),...

Darauf bezieht sich die belangte Behörde in ihrer Beurteilung. Zwar wird der Baulandstatus anerkannt, jedoch werden die betroffenen Häuser – inkorrekterweise – als Einzelbauten gewertet:

Wie bereits in der Sachverhaltsdarstellung dieser Beschwerde unmissverständlich dargelegt wurde, sind die beiden betroffenen Häuser Teil des Weilers „Öldenbergl“ in der Gemeinde Niederthalheim. Öldenbergl ist auch im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Niederthalheim als landwirtschaftlicher Weiler genannt, hat 25 Einwohner² und ist somit die zehntgrößte Ortschaft - mit stetig wachsender Einwohnerzahl (+13,63% pro Jahr seit 2011) - von insgesamt 22 Ortschaften. Ortschaften sind - unabhängig von der Siedlungsform - in den Gemeindeverordnungen definiert; sie können beispielsweise geschlossene Siedlungen, Streusiedlungen oder Kombinationen davon sein. Weiler sind lt. Rundschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des UVP-G 2000 vom 10.7.2015 (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 von der Ausnahmebestimmung für schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E nicht erfasst. Sie stellen somit die nächst größere Siedlungsform - und damit bereits ein „Siedlungsgebiet“ iSd Kategorie E - dar.

Der Antrag erfüllt damit alle Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung:

Wie aus dem Antrag hervorgeht, handelt es sich beim gegenständlichen Projekt unzweifelhaft um einen Flugplatz für Hubschrauber. Der Zweck der Hubschrauberlandungen dient nicht

² https://www.citypopulation.de/php/austria-localities-vocklabruck_d.php?cityid=12692 (Quelle: Statistik Austria)

Rettungs- und Ambulanzflügen, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung oder Landesverteidigung und Verkehrsüberwachung, sondern einzig und allein dem Testen von Hubschraubern im Zuge von Wartungsarbeiten.

Ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E befindet sich ebenfalls im Umkreis von 300m um das Vorhaben. Es handelt sich um den Weiler Öldenbergr mit 4 Wohnhäusern, davon zwei Wohnhäuser mit Baulandwidmung.

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Schädliche und belastende Auswirkungen sind insbesondere durch erhebliche Lärmimmissionen anzunehmen (bis zu neun An- und Abflüge durch Hubschrauber). Zu erwarten ist eine massive Lärmbelastung für die umliegenden Anrainer durch die regelmäßigen Hubschrauberflüge.

Nicht nur die Anrainer in den nächstgelegenen Gehöften/Wohnhäuser werden dadurch unzumutbar belastet, auch der unmittelbar angrenzende Wildtierkorridor WL_05A³ (geschützte Arten, jagdbares Wild, etc.) wird von der massiven Lärmeinwirkung beeinträchtigt sein und Schaden nehmen (panische Fluchtreaktion, gestörte Nestrube und Brutpflege, etc.).

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher eine Einzelfallprüfung iSd § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 verpflichtend durchzuführen.

Linz, am 2. März 2020

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Oö. Umweltschutzbehörde

³ https://www.ooe-umweltschutzbehoerde.at/Mediendateien/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf (Seite 75)